Sonnabend, 3. Februar. № 5. 1866. — 3. Jahrgang.

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuß. Postanstalten 4½ Sgr., bei den außerpreußischen Postanstalten 7¾ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Taubenstr. 27, 4½ Sgr. Inserate die Zeile 3 Sgr.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes.

Die Regierung irrt sich, wenn sie in der Thronrede die wirthschaftlichen Zustände des Landes im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet. Wir meinen, daß sie im Gegentheil „im Allgemeinen" durchaus unbefriedigend sind. Das hätte die Regierung schon daraus schließen können, daß ihre eigene Bank nur Geld zu sieben Procent ausleiht, und daß Landleute, Gewerbe- und Handeltreibende, denen die königliche Bank nicht offen steht, in der Regel noch viel höhere Zinsen geben müssen, wenn sie dieselben auch der sogenannten Wuchergesetze wegen unter anderen Namen bezahlen. Ja, sie können oftmals, trotz ausreichender Sicherheit, gar kein Geld bekommen. Der Abgeordnete v. Forckenbeck hat schon im Hause erklärt, daß er die erste Gelegenheit ergreifen werde, um demselben die drückende materielle Lage derjenigen Landestheile zu schildern, die ihm durch eigene Erfahrung genau bekannt sind. Auch Abgeordnete aus anderen Landestheilen werden nicht minder traurige Schilderungen zu machen haben. Die Regierung selbst giebt freilich nur zu, daß „die letzte Ernte theilweise ungenügend ausgefallen" sei. Aber nicht theilweise, sondern beinahe überall ist sie „ungenügend" und in vielen Gegenden sogar im hohen Grade dürftig gewesen. Es ist dies aus den Nachweisen zu ersehen, die selbst in den amtlichen Blättern bekannt gemacht wurden. Weiter giebt die Regierung zu, daß „einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind." Aber sie sucht uns damit zu trösten, daß wir wenigstens vor Hungersnoth geschützt sind, denn es „genügt" ja die freie Thätigkeit des Handelns, mit Hülfe der gewöhnlichen Kommunikations-Mittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Freilich auch dann, wenn das Getreide im Lande selbst nicht ausreicht, werden wir ja für Geld oder auf Kredit auch wohl aus fremden Ländern, und, wie im Jahre 1847, selbst aus Schweden Getreide bekommen können, aber es fragt sich, wie lange wir solche erhöhte Preise aushalten können.

Nun sind aber unsere wirthschaftlichen Zustände doch nicht schon dann „befriedigend", wenn wir nicht gerade das Verhungern zu fürchten haben. Ferner bleibt der Landmann in sehr vielen Landestheilen doch immer in der schlimmen Lage, daß er wenig oder auch wohl gar kein Getreide übrig hat, das er verkaufen kann. Wo soll er da das Geld herbekommen, um Zinsen und Abgaben und oft noch das Futter zu bezahlen, das er kaufen muß, wenn er nicht zum großen Schaden der Wirthschaft sein Vieh, sogar unter dem Werthe, losschlagen will?

Und weiter, wenn der Landmann kein Geld hat, so kann auch der Handwerker, der Kaufmann, der Fabrikant nichts von ihm verdienen, und die Noth verbreitet sich dann von dem flachen Lande auch auf die Städte. Ja, sie wird um so größer, wenn, wie das auch seit einigen Monaten der Fall ist, noch andere Ursachen vorhanden sind, die das Geld theuer machen und den Verkehr in's Stocken bringen.

Freilich geben wir zu, daß wir schon schlimmere Nothjahre gehabt haben, und daß es auch manche Städte und Landestheile giebt, in denen bis heute mehr Wohlbehagen als Noth empfunden wird. Aber im Allgemeinen sind die wirthschaftlichen Zustände des Landes nicht befriedigend. Der Finanzminister jedoch sieht die Dinge anders an als unser Einer. Er erklärt bei Ueberreichung des Staatshaushaltsetats, daß allein die direkten Steuern (d. h. hier die Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer) über eine halbe Million Thaler mehr eintragen werden als im vergangenen Jahr, nicht blos, weil die Bevölkerung, sondern auch, weil der Wohlstand des Volkes gestiegen sei. Indeß könnte man die halbe Million mehr selbst dann herausbringen, wenn unser Einkommen in Wirklichkeit niedriger geworden ist. Man darf uns ja nur höher einschätzen, und man kann es, ohne daß irgend ein Gesetz oder irgend ein gesetzlich zulässiger Steuersatz dabei überschritten würde.

Bei dieser halben Million kommen wir aber auf einen anderen Punkt in der Rede des Finanzministers zu sprechen. Derselbe rechnet nämlich für das Jahr 1866 noch beinahe 3,800,000 Thaler andere Mehreinkünfte, also im Ganzen ein Mehreinkommen von fast 4,400,000 Thalern heraus. Wir fragen, was würde bei einem

solchen Ueberschusse wohl ein Finanzminister thun, der „die wirthschaftlichen Zustände" und die Bedürfnisse des Landes so ansieht, wie sie nach unserer und unserer Vertreter Ansicht ein Finanzminister ansehen sollte.

Er würde dem Könige vorgestellt haben, daß diese Summen zum Nutzen des Landes so verwandt werden müssen, wie es das Abgeordnetenhaus auf Grund des Generalberichts seiner Budget-Kommission verlangt hat. Er würde selbst unter den jetzigen Verhältnissen ungefähr so gesprochen haben: „Königliche Majestät! Die Einkünfte des Landes sind von Jahr zu Jahr gestiegen, und dabei habe ich den Anforderungen des Kriegsministers gemäß immer den bei weitem größten Theil des Mehreinkommens auf die Armen verwandt. Aber die große Vermehrung der Friedensarmee hat dem Lande immer mehr Arbeitskräfte entzogen, und gerade dadurch ist dem Volke die Aufbringung der Steuern immer schwerer geworden. Jetzt fangen in allen großen Staaten von Europa die Regierungen an, ihre Friedensheere kleiner zu machen, weil ihre Völker die schweren Lasten nicht mehr tragen können. Sie haben daher sammt und sonders die Militärausgaben für das Jahr 1866 merklich herabgesetzt. Da kann doch Preußen unmöglich das einzige Land in der Welt sein, das diese Militairausgaben auch in diesem Jahre wieder höher stellt, als sie im vorigen waren. Gestatten Ew. Majestät daher, daß ich in dem diesjährigen Etat für die Armee nicht mehr ansetze, als im vorigen Jahre. Gestatten Sie, daß das Mehreinkommen von 4,400,000 Thalern dem Lande voll und ganz möglichst direkt zu Gute komme. Zu dem Ende mögen Ew. Majestät genehmigen, daß diese ganze Summe dem Lande entweder an direkten Steuern erlaßen werde, oder daß ich der Volksvertretung vorschlagen darf, daß dieselbe zu Ausgaben verwandt werde, welche die Steuerkraft des Landes vermehren."

Wir wissen nicht, ob der Finanzminister so, oder ob er anders gesprochen hat. Jeden Falls hat er den Wünschen des Kriegministers nachgegeben, wie der vorgelegte Etat zeigt, in welchem für die Armee 2, 200, 000 Thlr. mehr verlangt werden.

Zwar unterliegt es keinem Zweifel, daß unsere Abgeordneten diese Mehrausgaben für die Armee nicht bewilligen werden. Aber die Regierung hat, wie vorauszusehen war, auch in der diesjährigen Thronrede die Reorganisationskosten für durchaus nothwendig erklärt, und sie wird dieselben 1866 eben so wie seit mehreren Jahren selbst dann machen, wenn das Abgeordnetenhaus seine Genehmigung verweigert hat. Aber wir sind immer noch der Ansicht, daß die Regierung eine Ausgabe nur dann machen darf, wenn außer ihr nicht etwa blos das Herrenhaus, sondern wenn vor Allem auch das Abgeordnetenhaus diese Ausgabe für eine nothwendige erklärt hat. **So steht es in der preußischen Verfassung geschrieben.**

Politische Wochenschau.

Preußen. Das Abgeordnetenhaus hat seit unserer vorigen Wochenschau keine Plenarsitzung gehalten, dagegen haben die Kommissionen sehr fleißig die ihnen gemachten Vorlagen berathen. Die Budgetkommission hat einen Theil der einzelnen Etats schon durchberathen und festgestellt, die Vollendung des Vorberichtes wird auch demnächst erwartet. Die Kommission für Finanzen und Zölle hat sich für die Annahme des Handelsvertrages mit Italien entschieden, außerdem hat die Kommission für Petitionen schon verschiedene Gegenstände erledigt und auch die andern Kommissionen haben vielfache Zeugnisse ihrer Thätigkeit gegeben. Von besonderer Wichtigkeit sind die Berathungen der Kommissionen über die schon mitgetheilten Anträge des Abgeordneten Virchow wegen Lauenburg und des Abg. Becker wegen des Vertrages mit der Köln-Mindener Bahn. In der ersten Angelegenheit hat die betreffende Kommission ihre Sitzungen beendigt, und da die Verhandlungen, an denen sich die Staatsregierung nicht betheiligt hat, ganz in dem Sinne geführt wurden, in dem wir uns in dem Artikel unseres heutigen Blattes, welcher diese Angelegenheit bespricht, aussprechen, so halten wir eine ausführliche Mittheilung dieser Verhandlungen nicht für nothwendig.

Die Kommission zur Berathung des Antrages des Abgeordneten Becker über den Vertrag der Staatsregierung mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft hat eine Sitzung unter dem Vorsitz des Abgeordneten v. Carlowitz gehalten, in welcher die Regierung durch die Herren Geh. Rath Wolff für das Handelsministerium, Geh. Justiz-Rath Weber und Regierungs-Assessor Hoffmann für das Justizministerium vertreten war. Der Referent Abgeordnete Lasker stellte folgenden Antrag:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären: 1) Die Regierung ist nicht befugt, ohne Zustimmung des Landtages solches Staatsvermögen, welches als Einnahmequelle dient, zu veräußern, zu belasten, oder sonst einer kontraktlichen Aenderung zu unterwerfen.

2) Verträge und Rechtsverhältnisse, welche auf Grund eines besonderen Gesetzes zu Stande gekommen oder wirksam gemacht sind, können nur unter Mitwirkung aller Faktoren der Gesetzgebung abgeändert werden.

3) Der zwischen der Staatsregierung und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft am 10. Juni 1865 abgeschlossene Vertrag bedarf der Zustimmung des Landtages und ist nicht eher für wirksam zu erachten, bis diese Zustimmung erfolgt ist."

Die Kommission brach, nachdem sie die Begründung Lasker's und eine Entgegnung des Regierungs-Kommissars gehört, die weitere Verhandlung ab, indem sie den vom Abgeordneten v. Benda gestellten Antrag annahm: Die Sitzung auf drei Tage zu vertagen und die Staatsregierung aufzufordern, das Rechtsgutachten des Justizministers, die aufgestellten Berechnungen über die von der Köln-Mindener Bahn zu zahlende Entschädigung und die zwischen der Staatsregierung und der Eisenbahn-Direktion, betreffs der Aufhebung des Amortisationsrechts des Staates und der Freigebung des Garantiefonds, seit dem Jahre 1858 gepflogenen Verhandlungen der Kommission vorzulegen.

Nachdem wir so unsern Lesern in kurzen Worten ein Bild der Thätigkeit der Abgeordneten in der vergangenen Woche gegeben haben, bleibt uns noch eine, unser parlamentarisches Leben betreffende Mittheilung, deren Wichtigkeit und deren Einfluß auf die fernere Entwicklung unseres Staatslebens Jedem gleich in die Augen springen muß.

Bekanntlich lautet der Art. 84 der beschworenen preußischen Verfassung: die Mitglieder beider Kammern können für ihre Abstimmungen in den Kammern niemals, **für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur inner-**

halb der Kammer auf Grund der Geschäfts-Ordnung zur Rechenschaft gezogen werden." Man hatte diesen Artikel allgemein so aufgefaßt, daß ein Abgeordneter in keiner Weise, weder auf gerichtlichem noch auf Diziplinarwege für seine im Abgeordnetenhause und in seiner Eigenschaft als Volksvertreter gesprochenen Worte zur Verantwortung gezogen werden könne. Eine solche Auffassung entspricht auch dem Geiste des verfassungsmäßigen Lebens, indem sonst die Mitglieder der Opposition, wenn sie sich über Regierungshandlungen tadelnd aussprechen, stets in Gefahr sein würden, dafür in der einen oder andern Weise bestraft zu werden, wenn ihre Straflosigkeit für eine freie Aeußerung, zu welcher sie ja durch ihr Mandat verpflichtet sind, nicht verfassungsmäßig garantirt ist. Dieser Ansicht war man bis jetzt, und es sind auch schon frühere Versuche, Abgeordnete wegen Aeußerungen in der Kammer zur Verantwortung zu ziehen, von den Gerichtshöfen zurückgewiesen worden. Da wurde am Schluß der vorigen Session der Versuch gemacht, die Abgg. Twesten und Frentzel wegen Reden, welche sie in der Kammer gehalten haben, zur Verantwortung zu ziehen. Die Untergerichte wiesen die Erhebung der Anklage zurück, aber am 29. Januar d. J. hat das Obertribunal zu Berlin in einer Plenarsitzung, an welcher drei von der Regierung berufene Hilfsarbeiter, welche also nicht eigentlich Mitglieder des höchsten Gerichtshofes sind, Theil nahmen, die Erhebung dieser Anklage für zulässig erklärt. Es haben also in Zukunft die preußischen Gerichte die Grenzen abzustecken, innerhalb welcher die Volksvertreter ihre verfassungsmäßigen Rechte auszuüben haben.

Die Lauenburgische Sache.

Die Herren, die in der Provinzial-Correspondenz ihr Herz **auszuschütten pflegen, müssen doch schon vor der nächsten Zukunft mehr Angst haben, als Mancher von uns denkt.** Gerade am Geburtstage des alten Fritz, des Königs „ohne Furcht und Tadel", schicken sie drei Artikel in die Welt, in denen sie ein so grimmiges Gesicht schneiden, als ob sie gleich das ganze Abgeordnetenhaus und wohl gar uns Wähler mit verschlingen wollten. Nun, was hinter solchen Gesichtern steckt, wissen wir ja schon seit unseren Knabenjahren. Aber wir wissen auch, welchen Schaden mancher Mensch aus purer Angst anzurichten vermag. Darum nehmen wir uns in Acht, daß das Land nicht doch noch einen Schaden erleide, den wir durch Besonnenheit und kaltblütigen Muth sehr wohl abwenden können.

Zuerst ängstigen sich die Herren vor den Wirkungen, die die Rede des verehrten Präsidenten Grabow im Lande hervorrufen könnte. Dann fürchten sie sich vor den Folgen, die die abgekürzte Berathung des Staatshaushalts-Etat haben wird. Am meisten aber graut ihnen vor dem, was zu allernächst bevorsteht, nämlich davor, daß das Haus der Abgeordneten schon in den nächsten Tagen erklären wird, daß nach der Verfassung und den Gesetzen des preußischen Staates das Herzogthum Lauenburg nur dann mit der Krone Preußen auf eine **rechtsgültige** Weise vereinigt werden kann, **wenn beide Häuser des Landtags ihre Zustimmung dazu gegeben haben.**

Und gerade diese Lauenburgische Sache ist eine so wichtige Sache, daß die Abgeordneten und wir Alle mit ihnen gar sehr nach dem Rechten sehen müssen, wenn nicht die Wohlfahrt des Landes einen sehr schweren Schaden erleiden soll.

Wir haben über diese Sache in unserem Blatt vom 7. October. v. J. schon einmal gesprochen. Aber wir müssen sie nochmals sehr ernsthaft besprechen, weil gerade jetzt die Entscheidung vor der Thür steht. Außerdem ist die Sache im Laufe der Zeit noch verwickelter geworden, als sie schon zu Anfang war. Sie verhält sich aber so:

Der Krieg gegen Dänemark wurde durch den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 definitiv beendigt. In demselben trat der dänische König alle seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte nicht blos auf Schleswig-Holstein, um das der Krieg geführt war, sondern auch auf das ebenfalls deutsche Herzogthum Lauenburg an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich zu freier Verfügung ab. Soviel Recht diese Abtretung hatte geben können, soviel besaßen nun Preußen und Oesterreich zu gleichen Theilen, und darum setzten beide vorläufig auch eine gemeinschaftliche Regierung über die drei Herzogthümer ein. Aber, wie es ja auch im gewöhnlichen Leben bei einer gemeinschaftlichen Wirthschaft zu gehen pflegt, die beiden Mächte konnten sich nicht recht mit einander vertragen, und um, wenigstens vorläufig, einen Krieg zu vermeiden, schlossen sie schon am 14. August 1865, also nach 9 ½ Monat, den bekannten Gasteiner Vertrag. Freilich scheinen die beiden Regierungen sich seitdem um kein Haarbreit besser mit einander zu vertragen, aber sie hatten es doch geglaubt, daß sie sich vertragen würden, obwohl alle unbefangenen liberalen Zeitungen ihnen vorhersagten, daß es so kommen würde, wie es dann auch wirklich gekommen ist. Doch davon ist ein andermal zu reden. Jetzt geht uns nur an, daß die beiden Mächte damals in die Verwaltung des gemeinsamen Besitzes sich so theilten, daß Schleswig von Preußen allein und Holstein von Oesterreich auch allein verwaltet werden sollte. Doch auch das sollte wieder nur eine vorläufige Abmachung sein. Endgültig dagegen wurde abgemacht, daß Oesterreich mit Lauenburg gar nichts mehr zu thun haben sollte. Der Kaiser von Oesterreich trat alle Rechte, die er auf dieses Herzogthum hatte oder zu haben glaubte, an den König von Preußen ab, „wogegen die königl. preußische Regierung sich verpflichtete, der kaiserl. österreichischen Regierung die Summe von 2,500,000 dänischen Thalern zu entrichten."

Seitdem ist der König von Preußen wirklich in den Alleinbesitz von Lauenburg getreten. Er hat am 26. September 1865 die sogenannte Erbhuldigung der Lauenburgischen Stände entgegengenommen und führt die dortige Regierung durch den preußischen Ministerpräsidenten Grafen Bismarck, den er zu dem Zwecke auch zu seinem „Minister für Lauenburg" ernannt hat. Indeß ist die Sache damit noch lange nicht geordnet, und am wenigsten ist sie so geordnet, wie die preußische Verfassung und die preußischen Gesetze es vorschreiben.

Ja, wir wissen nicht einmal, wie die preußische Regierung selbst sich das Verhältniß denkt, in welchem Lauenburg zu dem preußischen Staate steht oder in Zukunft stehen soll. Das preußische Volk hat mit seinem Gelde und mit dem Blute seiner Söhne den Krieg gegen Dänemark geführt und dadurch den Wiener Frieden und den Erwerb auch von Lauenburg bewirkt. Aber über die Art und Weise, wie über seinen Erwerb verfügt ist, hat dasselbe Volk im Grunde keine andere amtliche Auskunft bekommen, als die Mittheilung des Grafen Bismarck in der Eröffnungsrede vom 15. Januar d. J. Und auch in dieser Rede sagt der preußische Minister im Wesentlichen weiter nichts, als daß das Herzogthum Lauenburg „mit der Krone Preußen vereinigt worden ist".

Damit ist jedoch herzlich wenig gesagt; denn „Vereinigung mit der Krone Preußen" ist schon darum ein ganz unbestimmter Ausdruck, weil sich zwei ganz verschiedene Dinge dabei denken lassen. Der König nämlich hat als Träger der preußischen Krone eine doppelte Stellung. Einmal ist er

als solcher das Oberhaupt und der oberste Verwalter des preußischen Staates, und zweitens ist er, ebenfalls als solcher, das Oberhaupt der königlichen Familie und der oberste Verwalter des königlichen Familienguts. Wir müssen daher immer noch fragen: Hat der Minister mit jenen Worten ankündigen wollen, daß der König Lauenburg in Besitz genommen hat in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des preußischen Staates, oder nur als Oberhaupt der Familie Hohenzollern? Wir müssen diese Frage um so dringender stellen, weil der König selbst der ersteren Ansicht zu sein scheint und die Anhänger seiner jetzigen Minister in vollem Widerspruche mit ihm die andere Ansicht vertreten. Aber dem sei, wie ihm wolle: wir dürfen keinen Augenblick vergessen, daß nach den Geboten der Verfassung in beiden Fällen die Zustimmung der beiden Häuser des Landtags eingeholt werden muß. Nur mit ihrer Zustimmung kann das Herzogthum Lauenburg rechtsgültig mit der Krone Preußen vereinigt werden, gleichviel ob man will, daß der König als Staatsoberhaupt, oder daß er als Familienhaupt der Beherrscher Lauenburgs werden soll. Doch prüfen wir beide Ansichten...

Der König also scheint die erste Ansicht zu vertreten. Er hat nämlich in seinem Schreiben an den Berliner Magistrat vom 6. Januar gesagt, daß es unter des Allmächtigen Beistand ihm im vorigen Jahre beschieden worden sei, „die Grenzen des Vaterlands zu erweitern." Wir sind nicht im Stande, diese Worte auf irgend ein anderes Ereigniß zu beziehen, als einzig und allein auf die Erwerbung Lauenburgs. Beziehen sie sich aber darauf, so ist es sonnenklar, daß der König diesen Erwerb gemacht haben will in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt und nicht in seiner Eigenschaft als bloßes Familienhaupt. Eben so klar ist es, daß die Erweiterung der preußischen Grenzen eine Veränderung derselben ist. Und in diesem Falle sagt selbst die „Provinzial-Correspondenz" vom 27. Sept. v. J. „mußte allerdings der Artikel 2 der Verfassung zur Geltung kommen, welcher bestimmt: „ „Die Grenzen des Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz (das heißt durch Uebereinstimmung des Königs mit den beiden Häusern des Landtags) verändert werden." "

Nun wissen zwar die Anhänger der gegenwärtigen Regierung sehr gut, daß unser jetziges Abgeordnetenhaus vollkommen bereit ist, die Einverleibung Lauenburgs in den preußischen Staat zu genehmigen. Aber sie wollen auch bei dieser Gelegenheit nicht haben, daß das Recht des Abgeordnetenhauses zur Geltung kommen soll. Darum behaupten sie im Widerspruche gegen die voraussetzliche Ansicht des Königs selbst, daß Lauenburg dem preußischen Staate nicht einverleibt und daß durch den Erwerb Lauenburgs die Grenzen des preußischen Staates nicht verändert werden sollen. Der König, so ist der Sinn ihrer Rede, hat Lauenburg nicht für den preußischen Staat, sondern nur für seine königliche Familie erworben. Dazu aber, behauptete die Prov.-Korresp. am 27. September v. J. und behauptet sie aufs Neue am 24. Januar, bedarf der König der Einwilligung des Landtages nicht. Ja, in ihrer Herzensangst spiegelt sie sich sogar vor, daß sie irgend etwas damit ausrichten könne, wenn sie folgende Drohung ausstößt: „Ein Anspruch des Abgeordnetenhauses, daß der König zur Herrschaft über das deutsche Herzogthum Lauenburg erst die Zustimmung des Landtages einholen sollte, würde daher verfassungswidrig sein und von der Regierung als ein Eingriff in die Rechte des Königs unzweifelhaft gebührend zurückgewiesen werden.

Unsere Antwort hierauf ist folgende:

Nach Art. 55 der Verfassung bedarf der König auch dann der „Einwilligung" des Landtages, wenn er der Beherrscher eines solchen Landes werden will, das nicht zugleich damit in den preußischen Staat einverleibt wird, sondern ein abgesonderter Staat für sich bleibt. Dieser Artikel lautet: „Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein." Die „Prov.-Korrespondenz" bestreitet freilich, daß der Ausdruck „fremde Reiche" auch die fremden deutschen Staaten umfasse. Aber daß er sie wirklich umfaßt, das haben wir schon am 7. Oktober v. J. nachgewiesen.

Aber wenn auch der Art. 55 gar nicht in der Verfassung stände, so steht darin doch der Art. 48, und in dem heißt es, daß alle Verträge mit fremden Regierungen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der beiden Häuser des Landtages bedürfen, **wenn dadurch dem Staate Lasten auferlegt werden.** Nun ist es klar, daß es dem preußischen Staate Lasten auferlegt, wenn sein König zugleich der Beherrscher eines fremden Landes ist. Namentlich wird unserem Staate und damit uns Allen die Last auferlegt, in Nothfällen das fremde Land vertheidigen zu müssen. Ja, wir können durch ein solches Land sogar in Kriege verwickelt werden, von denen wir sonst völlig verschont bleiben würden. Wir haben die Erfahrung nur noch vor acht Jahren gemacht. Damals war das schweizerische Neuenburg auch als ein fremdes Land mit der Krone Preußens, aber durchaus nicht mit dem Staate Preußen verbunden; und gerade um dieses fremden Ländchens willen geriethen wir in die Gefahr eines Krieges mit Frankreich, und der preußische Staat hatte wenigstens die sehr fühlbare Last zu tragen, daß ein Theil seines Heeres mobil gemacht werden mußte.

Endlich brauchte auch nicht einmal der Art. 48 in der Verfassung zu stehen, und doch müßte der Landtag nach ganz allgemeinen, auch in unserer Verfassung und in allen unseren Gesetzbüchern anerkannten Rechtsgrundsätzen um seine Einwilligung befragt werden. Lauenburg ist erworben worden erstens durch einen Krieg, der das Blut preußischer Bürger gekostet hat, und der mit den Mitteln und Kräften des Staates geführt worden ist, und zweitens durch Verträge, die nicht im Namen der königlichen Familie, sondern von Staatswegen abgeschlossen sind. Lauenburg ist mithin nicht blos durch den Staat, sondern auch für den Staat erworben worden. Wenn daher daher das Recht, welches der preußische Staat an Lauenburg besitzt, von ihm auf die königliche Familie und auf den König in seiner Eigenschaft als Oberhaupt dieser Familie übergehen soll, so kann eine solche Eigenthumsübertragung mit oder ohne Entgelt doch nicht einseitig geschehen, sondern sie kann rechtsgültig nur werden, wenn auch die verfassungsmäßigen Vertreter des preußischen Volkes, das heißt, wenn beide Häuser des Landtages ihre Zustimmung dazu geben.

Das ist es, was unsere Abgeordneten als das ganz unabweisbare Recht des Landes fordern.

Briefkasten.

Herrn **W. B.** in **Sch.** Die Bestimmungen über diese Angelegenheit sind in den verschiedenen Landesgegenden verschieden; auf jeden Fall aber scheint es uns nicht gerechtfertigt, wenn einseitig das Bestehende umgestoßen wird. Ob eine Beschwerde bei dem Landrath Erfolg haben würde, hängt von den besonderen Umständen des Falles ab.

Druck und Verlag von Franz Duncker in Berlin. — Verantwortlicher Redakteur und Herausgeber: Dr. G. Lewinstein in Berlin.